

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1589**

Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Susanne Herold, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 01. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich Ihnen das Positionspapier „Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern in den Bereichen Hochschulen, Hochschulbau und Forschung“ des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses am 02.12.2010 zum Tagesordnungspunkt 6a „Kooperationsverbot in der Bildungspolitik kippen, Schulen vereint stärken“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jost de Jager

Anlage: 1



# **Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern In den Bereichen Hochschulen, Hochschulbau und Forschung**

## **- Positionspapier -**

**Jost de Jager**

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein

### **1. Ausgangslage**

Die Föderalismusreform beruht auf einem mehr als zehnjährigen Diskussions- und Meinungsbildungsprozess in Deutschland. Bereits 1998 hatten die Regierungschefs der Länder beschlossen, die bundesstaatliche Ordnung (Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung) einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Langwierige Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung, die zunehmende Zentralisierung von Kompetenzen beim Bund und die daraus folgende Häufung von Zustimmungsgesetzen im Bundesrat waren seinerzeit ausschlaggebend für die Reformdiskussion.

In den Verhandlungen zur Bildung einer Großen Koalition im Herbst 2005 einigten sich CDU/CSU und SPD darauf, auf der Grundlage der Vorarbeiten in der Föderalismuskommission zügig eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland zu beschließen. Der Koalitionsvertrag enthielt eine Anlage, in der – unter fast vollständiger Übernahme eines von der Föderalismuskommission erarbeiteten Papiers – bereits ein detaillierter Vorschlag für die Grundgesetzänderungen formuliert war.

Nach abschließenden Beratungen im Bundeskabinett, in den Koalitionsfraktionen und der Ministerpräsidentenkonferenz begann am 10. März 2006 die parlamentarische Debatte über die Gesetzentwürfe der Großen Koalition. Sie wurden gleichzeitig in Bundestag und Bundesrat beraten.

Die beiden Gesetzentwürfe, der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ und der „Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes“, betrafen die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder sowie die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes.

Besonders die Vorschläge in den Bereichen Umwelt- und Bildungspolitik sind bei Fachpolitikern auf Kritik gestoßen; ebenso gab es generelle Vorbehalte gegen die Reform,

die damit begründet werden, dass sie den Weg von einem eher kooperativen zu einem konkurrenzorientierten Föderalismus in Deutschland ebnen sollte.

Nach der Anhörung im Rechtsausschuss beschloss der Bundestag am 30. Juni 2006 mit 428 Ja-Stimmen gegen 162 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen das *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes* und das *Föderalismusreform-Begleitgesetz*. Am 7. Juli stimmte auch der Bundesrat der Reform mit 62 von 69 Stimmen zu. Mecklenburg-Vorpommern lehnte das Gesetzespaket ab und Schleswig-Holstein enthielt sich der Stimme. Die Föderalismusreform wurde durch den Bundespräsidenten am 28. August 2006 ausgefertigt und am 31. August 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie trat am 1. September 2006 in Kraft.

Die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sollte erst in einem zweiten Schritt den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands angepasst werden; hierzu erging im Dezember 2006 ein Beschluss des Bundestages, diesen zweiten Schritt der Finanzreform des Grundgesetzes in Angriff zu nehmen.

## **2. Gesetzeslage; Kooperationsverbot**

Um die zunehmende Verflechtung von Bund und Ländern zu bereinigen, wurde einmal die Rahmengesetzgebung des Bundes (früher Artikel 75 GG) abgeschafft. Ihre Materien gehören seitdem entweder der ausschließlichen oder der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes an oder sie sind von den Ländern zu regeln.

Ferner wurde die Zustimmungspflicht deutlich eingeschränkt. Sie war in Artikel 84 Abs. 1 GG a.F. geregelt, wonach die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wurde, wenn im Bundesgesetz auch Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthalten waren. Dieses Zustimmungserfordernis ist entfallen; die Länder können dann aber abweichende Verfahrensregelungen treffen. Wenn der Bund solche abweichende Landesgesetzgebung ausnahmsweise ausschließen will, bedarf es dazu der Zustimmung des Bundesrates.

Insgesamt wurde die Bildungspolitik, wie oben bereits erwähnt, weitgehend Ländersache. Beim Bund verblieben lediglich die Kompetenzen zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse – von der die Länder abweichen können – sowie jene für den betrieblichen Teil der beruflichen Bildung im dualen System.

Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

Die Föderalismusreform I führte zusammenfassend zu folgenden Neuregelungen:

- Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau und des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) (Artikel 91a GG)
- Abschaffung der GA Bildungsplanung (Artikel 91b GG)
- Erweiterung der GA Forschungsförderung um die Forschungsförderung in Hochschulen (Artikel 91b neu, GG)
- Abschaffung der Bund-Länder Kommission (BLK)
- Einrichtung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
- Festlegung der Kompensationszahlungen (Artikel 143c GG) für die entfallenen Gemeinschaftsaufgaben

Die Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung wurde ersetzt durch die Grundlage für eine zukunftsorientierte gemeinsame Evaluation und Bildungsberichterstattung zur Festlegung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens im internationalen Vergleich. Ziel der gemeinsamen Bildungsberichterstattung ist die Schaffung von Grundinformationen für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens.

Der Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau in Artikel 91a GG und die Neuformulierung des Artikels 91b GG hat auch die Finanzierungsmechanismen für das Hochschulwesen auf wichtigen Gebieten neu geordnet.

### ***Kooperationsverbot***

Die aktuelle Diskussion um das sog. Kooperationsverbot und seine Abschaffung leitet sich aus Artikel 104b GG ab, nach dem Finanzhilfen des Bundes „für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden“ dann ausgeschlossen sind, wenn für diese Bereiche allein die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Damit sind Finanzhilfen des Bundes für Hochschulen weitgehend ausgeschlossen. Fördermöglichkeiten bestehen dabei quasi ausnahmsweise unter der Voraussetzung, dass sie nicht zum Mittel der Einflussnahme auf die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden. Konkret bedeutet dies, dass

- der Bund nicht allein das Ob und das Wie bestimmen darf,
- die Länder nicht auf die Bundesmittel angewiesen sein dürfen oder
- durch die Finanzhilfe nicht wesentliche Teile der Landes-Haushaltsmittel gebunden werden, weil die Eigenbeteiligung Voraussetzung für die Finanzhilfe ist.

Eine indirekte Förderung durch Kooperation von Bund und Ländern kann nur auf der Grundlage von Artikel 91b GG erfolgen und umfasst ausschließlich überregional bedeutsame Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen. Eine Zustimmung aller Länder ist erforderlich. Die Kooperation von Bund und Ländern kann am Veto eines einzelnen Landes scheitern. Auf dieser gesetzlichen Grundlage werden die derzei-

tigen Programme und Initiativen des Bundes (siehe oben) mit weit reichenden finanziellen Konsequenzen für die Bundesländer durchgeführt.

Da die ausschließliche Zuständigkeit der Länder für die Hochschulen regional ausgerichtet ist, kann der Bund auf der Grundlage von Artikel 91b GG nur sehr eingeschränkt agieren und faktisch bei der Unterstützung von Lehre und Forschung im Hochschulsystem der Länder nur tätig werden, wenn alle Länder zustimmen.

### **3. Zusammenwirken Bund / Länder in den Bereichen Hochschulen, außeruniversitäre Forschung, Förderprogramme, Hochschulbau**

Nach Artikel 91b GG können Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen in folgenden Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Kostentragung wird in einer Vereinbarung geregelt.

Die Bestimmung des Artikel 91b Abs. 1 Nr. 1 GG gilt für alle Regelungen, die als Grundlage das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) haben.

Insgesamt werden nach Artikel 91b Abs. 1 GG die folgenden Institutionen und Programme finanziert:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.;
2. die Mitgliedseinrichtungen der Hermann-von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.;
3. die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.;
4. die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.;
5. die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.;
6. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina;
7. das Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.;
8. acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften;
9. andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, Trägerorganisationen derartiger Einrichtungen sowie Forschungsförderungsorganisationen, sofern ihr jährlicher Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt;

10. das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaft e. V. koordinierte Akademienprogramm;
11. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen;
12. Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb der Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen;
13. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen, sofern die zuwendungsfähigen Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigen.

### **Hochschulen**

Für die Lehre und Forschung an den Hochschulen hat die gesetzliche Grundlage zur Konsequenz, dass der Bund nur solche Vorhaben finanzieren kann, die von überregionaler Bedeutung sind und die Zustimmung aller Bundesländer erfahren haben.

Das Hochschulsystem in Deutschland liegt jedoch in der Zuständigkeit der Länder und ist folglich im Kern regional ausgerichtet. Dies hat zur Folge, dass der Bund nur sehr eingeschränkt Finanzierungsmöglichkeiten hat und damit faktisch bei der Unterstützung von Lehre und Forschung im Hochschulsystem gar nicht tätig werden kann.

Im Hochschulbereich bestehen aber in nahezu allen Ländern erhebliche finanzielle Defizite. So ist die Betreuungsrelation (Verhältnis Professor zu Studierenden) im internationalen Vergleich ungünstig. Dies hat jetzt zu dem Programm des BMBF Hochschulpakt 3. Säule geführt. Ein solches Programm ist jedoch unzureichend, weil zum einen bei weitem nicht alle Hochschulen davon profitieren werden und zum anderen ein Dauerproblem nicht mit einem Sonderprogramm gelöst werden sollte. Ferner verfügen Länder wie Schleswig-Holstein für die Hochschulen (trotz oder auch in Verbindung mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen) nicht über ausreichende Finanzmittel, um die hier vorhandene hohe Qualität bis hin zur Exzellenz in ausreichender Breite zu fördern.

### **Außeruniversitäre Forschung**

Im Gegensatz zur regional ausgerichteten Lehre und Forschung an den Hochschulen können Bund und Länder in der außeruniversitären Forschung aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung in vielfältiger Weise kooperieren.

Schleswig-Holstein ist Sitzland von 5 Leibniz-Einrichtungen (WGL, demnächst IFM-GEOMAR zur Helmholtz-Gesellschaft (HGF)), 2 HGF-Einrichtungen, eines Max-Planck-Instituts und zweier Institute/Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG). SH beteiligt sich außerdem am Bau und an der Finanzierung des Betriebs des XFEL (Nr. 12, s.o.).

Die Ausführungsvereinbarungen über die MPG, die WGL und die FhG beinhalten, dass die GWK anstrebt, bei der Aufnahme/dem Aufbau neuer Einrichtungen eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden für diese gemeinsam geförderten Maßnahmen 2009 Mittel in Höhe von rd. 7,4 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Der Bund trug hiervon rd. 5,0 Mrd. € (= 68 %), die Länder rd. 2,4 Mrd. € (= 32%). Von den Gesamtmitteln in Höhe von 7,4 Mrd. € flossen 48% auf Einrichtungen und Vorhaben in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Auf die übrigen 13 Länder entfielen zusammen 49%. 3% der Mittel sind nicht regionalisierbar.

Schleswig-Holstein erhielt 2009 rd. 232 Mio. € aus der gemeinsamen Förderung; 160,7 Mio. € (69,3%) davon kamen aus dem Bundeshaushalt. Der Anteil an dem regionalisierbaren Gesamtfördervolumen betrug 3,1%. Dies bedeutet Rangplatz 9 unter den Ländern und entspricht den Werten in Bezug auf den Königsteiner Schlüssel (3,3%, Rangplatz 9). 68% der auf Schleswig-Holstein entfallenen 232 Mio. € flossen in HGF- (35%) und WGL-Institute (33%). 15% der Gesamtmittel für Schleswig-Holstein kamen von der DFG. Lediglich 3,4% bzw. 3,8% der Gesamtmittel erhielten die MPG- und FhG-Institute. Alle übrigen Förderbereiche erhielten 9,6% der Gesamtmittel für Schleswig-Holstein.

- *HGF:* 9. Platz mit 80,7 Mio. €
- *WGL* 4. Platz mit 77,6 Mio. €.
- *DFG* 12: Platz mit 34,7 Mio. €
- *MPG* letzter Platz mit MV mit 7,97 Mio. €
- *FhG* 12. Platz mit 8,9 Mio. €
- *Exzellenzinitiative* 7. Platz mit 17,3 Mio. €
- *Forschungsbauten und Großgeräte* 15. Platz mit 0,4 bzw. 2,8 Mio. €

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Schleswig-Holstein bezogen auf alle Förderbereiche auf einem Niveau liegt, das fast dem des Königsteiner Schlüssels entspricht.

Bei der Verteilung der Gesamtmittel auf die Einrichtungen im Lande fällt das schlechte Abschneiden bei MPG und Forschungsbauten auf. Demgegenüber liegt Schleswig-Holstein bei den WGL-Einrichtungen auf Platz 4 hinter SN, BE und BB.

Auch bei der Verteilung der Gesamtmittel im Bereich der Exzellenzinitiative liegt Schleswig-Holstein über dem Durchschnitt.

Es ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass von einigen Ländern und auch vom Bund in Einzelfällen Entscheidungen zur Ansiedlung von neuen außeruniversitären Einrichtungen getroffen oder vorangebracht werden, die in erheblichem Umfang von finanziellen Vorleistungen der Länder abhängig sind.

Dieses Vorgehen ist insbesondere bei der Einrichtung von Forschungsbereichen bei der MPG und der FhG zu beobachten. Einige Länder wenden in erheblicher Höhe Mittel auf, um beispielsweise Grundstücke zu kaufen, die Gebäude für die wissenschaftliche Einrichtung zu erstellen, bevor diese in die jeweilige Wissenschaftsorganisation aufgenommen wird oder übernehmen für die Anlaufphase auch Teile der Grundfinanzierung, die außerhalb der üblichen Finanzierungsquoten liegen.

Das BMBF hat sich diese Philosophie aufgrund finanzieller Zwänge ebenfalls zu Eigen gemacht. Bei den Verhandlungen zur Errichtung eines Zentrums für Strukturbioogie auf dem Gelände von DESY, an dem sich die Länder HH, NI und SH engagieren wollen, wurde ebenfalls ein erheblicher Anteil an Landesmitteln als Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes gefordert. Das BMBF erklärte sich dann bereit, 50% der geschätzten Baukosten zu übernehmen. Da sich außer Universitäten und WGL-Einrichtungen in erster Linie HGF-Einrichtungen beteiligen wollen, wäre auch eine 90:10 Finanzierung wie bei HGF-Einrichtungen üblich, möglich gewesen. Die Finanzierung des Betriebes soll außerdem allein den beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen übertragen werden.

### **Förderprogramme**

Neben der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen institutionellen Förderung von Forschungsorganisationen erfolgt mit zunehmender Tendenz die Auflegung von Förderprogrammen und Initiativen des Bundes, die als Bedingung eine Ko-Finanzierung der Länder erfordern (auf der Grundlage von Artikel 91b GG). Zu den strategischen Förderprogrammen und weiteren Initiativen des Bundes zählen derzeit:

- Hochschulpakt 2020, Phase 1 und 2 (Bund 50%, Land 50%).
- Exzellenzinitiative (Bund 75%, Land 25%).
- Spitzencluster (Bund 50%, Land, Unternehmen 50%).
- Hochschulpakt zur Verbesserung der Qualität der Lehre
- EXIST 4 – Gründungshochschule (Bund Abstufung 100 bis 50%; Land bis 50%).
- Aufbau von Helmholtz-Zentren mit Hochschulen (Land anteilig).
- CSSB (Land anteilig).
- BaFöG (Bund 65%, Land 35%).
- Nationales Stipendienprogramm (Land anteilig Akquisitionskosten, Verwaltung).
- Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3% des BIP.
- Steigerung der Ausgaben für Bildung und Forschung auf 10% des BIP.

### **Hochschulbau**

Im Hochschulbau hat der Bund bis zum Jahre 2013 zweckgebunden bestimmte Beträge – auf Basis der Länderaufwendungen von 1998 bis 2003 – auf die Länder übertragen. Er hat damit rund 7 Zehntel der zuletzt im Bundeshaushalt für den Hochschulbau vorge-

sehenen Mittel, insgesamt rd. 695 Mio. €, im Rahmen des Föderalismusbegleitgesetzes den Ländern zugewiesen.

Ab 2014 bis 2019 unterliegen diese Mittel nur noch einer investiven Zweckbindung. Dies könnte dazu führen, dass die Mittel vor dem Hintergrund der kritischen Haushaltslage des Landes auch für andere Maßnahmen als Baumaßnahmen, Ersteinrichtung und Großgeräte eingesetzt werden könnten.

Schleswig-Holstein erhält seit 2007 rd. 17,75 Mio. € (rd. 2,55%) dieser Kompensationsmittel zugewiesen (zum Vergleich: im Mittel der Jahre 2000 bis 2005 – als es noch die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gab – erhielt Schleswig-Holstein vom Bund rd. 25,7 Mio. € pro Jahr). Aktuell werden damit Baumaßnahmen im Umfang von rd. 54 Mio. € realisiert. In den kommenden Jahren wird dieser Betrag auf 36 Mio. € zurückgehen (bis 2015).

Das von vielen Ländern als zu statisch empfundene Verfahren auf der Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG-Verfahren) litt unter einer permanenten Unterfinanzierung. Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereitgestellten Mittel reichten trotz voller Gegenfinanzierung durch das jeweilige Land bei weitem nicht aus, um alle oder gar die meisten der von den Ländern angemeldeten Bedarfe zu realisieren. Dies führte am Ende der HBFG-Zeit dazu, dass überproportional viele Vorhaben angemeldet werden mussten, um zumindest die Finanzmittel für einige wenige Maßnahmen zu erhalten. Große Länder wie Bayern oder NRW waren aufgrund ihrer besseren Finanz- und Vorhabenstruktur hierbei deutlich im Vorteil. Kleinere Länder wie Schleswig-Holstein fielen ab – die verhältnismäßigen Anteile sanken. Auch aus diesem Grunde begannen die Länder (mit Zustimmung, aber ohne konkrete Finanzausgabe des Bundes) verstärkt Maßnahmen auf der Basis so genannter „Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UK)“<sup>1</sup> zu realisieren. Dadurch wiederum stiegen die Ländervorleistungen, welche ebenfalls aus den Hochschulbauetats getragen werden mussten, erheblich an. Der für die Berechnung der Kompensationszahlungen ausgewählte Referenzzeitraum ist aufgrund relativ hoher Jahresraten für Schleswig-Holstein günstig gewesen und bedeutete deshalb keine finanzielle Verschlechterung in der Kompensation.

Insofern bieten die neuen Finanzierungsformen grundsätzlich enorme Potenziale und Spielräume für die Länder; sie bringen jedoch auch Probleme mit sich, die landesintern auftreten: In Schleswig-Holstein werden schon jetzt Maßnahmen (zwangsläufig, da das Finanzministerium dieses vorgibt) finanziert, die nach altem HBFG-Recht nicht berücksichtigungsfähig gewesen wären (z.B. Sanierungskosten). Dadurch verringert sich der

---

<sup>1</sup> Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind vergleichbar mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ohne eine gleichzeitige Finanzierungszusage durch den Bund. Die Folge war, das Vorhaben so schnell wie möglich als Neubeginn darzustellen und somit die Förderung des Bundes zu beantragen. Wenn das gesamte Vorhaben zur Bausausführung freigegeben wurde, war die Finanzierung der gesamten Maßnahme (inkl. Kosten des Vorgriffs) gesichert.

tatsächliche Anteil für originäre Hochschulbaumaßnahmen stetig und liegt schon jetzt unter HBFNG-Niveau. Wenn der Landesansatz für Hochschulbau auf 36 Mio. € abgesenkt sein wird, wird absolut gesehen und durch die Rahmenbedingungen (z.B. Verlagerung von kleineren Sanierungsmaßnahmen) eine deutliche Absenkung gegenüber dem Stand vor der Föderalismus-Reform eingetreten sein.

Auch die neu gefasste Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten führt zu einer neuen Form der Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Für diese Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund ein Finanzvolumen von 298 Mio. € zur Verfügung, das mit den Komplementärmitteln der Länder rechnerisch auf 596 Mio. € anwächst. Für eine Mitfinanzierung des Bundes ist die vorherige Begutachtung durch den Wissenschaftsrat erforderlich. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten für Hochschulbauten einschließlich Ersteinrichtung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.
- Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung.
- Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus.
- Die Investitionskosten übersteigen 5 Millionen Euro.

Die Begutachtung von Forschungsbauten obliegt dem Wissenschaftsrat, der hierfür ein zweistufiges Verfahren entwickelt hat. Über die Aufnahme der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Vorhaben entscheidet abschließend die GWK.

Die Mittel zur Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte erfordern ebenfalls eine Gegenfinanzierung durch das Land. Diese Gegenfinanzierung erfolgt aus den gleichen – wie oben erwähnten – Hochschulbaumitteln, die bis 2015 auf 36 Mio. € abgesenkt werden.

Die Absenkung dieser Mittel ist dem Sparbeschluss 2020 geschuldet und wäre nach dem Willen des Finanzministeriums eigentlich bereits vor 2015 umgesetzt worden. Allein die Verpflichtung Schleswig-Holsteins, den Forschungsbau der Universität Lübeck (CBBM) mindestens zur Hälfte mitfinanzieren, hat für einen kurzzeitigen Aufwuchs und eine spätere Absenkung gesorgt.

Für Schleswig-Holstein ist diese Entwicklung des sehr eingegengten finanziellen Spielraums äußerst bedenklich, aus mehreren Gründen:

- Der Hochschul- und Forschungsbau ist für nicht wenige wissenschaftliche Vorhaben Vorbedingung.
- Der allgemeine Hochschulbau und die bauliche Sanierung sind schon jetzt erheblich ins Stocken geraten (z.B. Masterplan für den CAU-Campus). Auch bedingt

- durch den Hochschulpakt 2020 sind einzelne Bauvorhaben notwendig, deren Realisierung nicht gesichert ist.
- Vollkommen unmöglich geworden ist die Sanierung der Campi für Hochschulmedizin in Kiel und Lübeck in einem Mindestumfang von 700 Mio. Euro mit einem nennenswerten Anteil aus Landesmitteln. Das Land wird hier zumindest für die bauliche Sanierung des Bereichs der Krankenversorgung private Investoren suchen.
  - Neben Forschungsbauten werden nach Artikel 91b Absatz 1 Nr. 3 GG auch Großgeräte gefördert, wenn sie weit überwiegend der Forschung dienen. Die Begutachtung obliegt allein der DFG. Hierfür stehen jährlich rd. 85 Mio. € (von den 298 Mio. €) zur Verfügung. In die DFG-Begutachtung werden von Schleswig-Holstein pro Jahr rd. 5 Forschungsgroßgeräte gegeben. Die Finanzierung der empfohlenen Geräte tragen die DFG und die beantragende Hochschule je zur Hälfte. Das Land gibt hier keinen Zuschuss.

#### 4. Die Bildungssituation in Deutschland und Schleswig-Holstein

Deutschland hat im Bereich der Bildung, speziell in der Hochschulbildung, Nachholbedarf. Der Anteil junger Menschen, die ein Hochschulstudium aufnehmen (ca. 38%) liegt deutlich unter dem internationalen Durchschnitt (über 50%).

Noch deutlicher fallen die Defizite im Bereich der Hochschulabschlüsse aus. Nur gut 20% eines Altersjahrgangs erwerben einen akademischen Abschluss, im Ausland sind es mittlerweile durchschnittlich 34%. Zugleich droht eine Akademiker-Lücke auf dem Arbeitsmarkt. Bis zu 40.000 Akademiker sollen bereits gegenwärtig fehlen.

Diese Situation wird sich aufgrund der demographischen Entwicklung und der absehbar rückläufigen Studierendenzahlen nach 2020 verschärfen. Der Bildungs-, speziell der Hochschulbereich bedarf also dringend zusätzlicher Investitionen, und es ist mehr als fraglich, ob die Länder diese Aufgabe mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährleisten können.

Strukturell betrachtet hat Schleswig-Holstein in Lehre und Forschung folgende Defizite im Vergleich zu den Durchschnittswerten auf Bundesebene und zu anderen Bundesländern: Der Anteil an Studienanfängerinnen und Studienanfängern an der altersspezifischen Bevölkerung des jeweiligen Landes belief sich im Bundesdurchschnitt auf 36,2% (2008). Der entsprechende Wert für Schleswig-Holstein beträgt 26,3% (2008)<sup>2</sup>.

Die Differenz zwischen dem Bundesdurchschnitt und den Sätzen in Schleswig-Holstein ist wesentlich auf einen strukturellen Mangel an Studienplätzen im Land zurückzuführen.

---

<sup>2</sup> In 2009 wird der Bundesdurchschnitt auf 43 % ansteigen. Genaue Zahlen für 2009 werden nach Auskunft des statistischen Bundesamtes voraussichtlich im November 2010 vorliegen.

Aktuelle Zahlen des Berichtes „Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich“<sup>3</sup> unterstreichen den akuten Handlungsbedarf im Hochschulbereich. Schleswig-Holstein weist die niedrigste Studierendenanfängerquote neben Brandenburg auf und nimmt in Bezug auf die Absolventenquoten den letzten Platz im Bundesvergleich ein. Weitere Daten finden sich im Anhang.

Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemessen am BIP (2007) betragen im Bundesdurchschnitt 2,53%. Davon entfallen ein Anteil von 1,78% auf die Wirtschaft und ein weiterer Anteil von 0,76% auf Staat und Hochschulen. Für SH betragen die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung 1,19%; davon entfallen 0,53% auf die Wirtschaft und 0,66% auf Staat und Hochschulen.

## **5. Haushaltssituation in Schleswig-Holstein**

Auf Schleswig-Holstein lasten derzeit ein Schuldenberg von 25 Milliarden Euro und ein strukturelles Defizit in Höhe von 1,25 Milliarden Euro. Das Land hat sich verpflichtet, das strukturelle Defizit bis 2020 abzubauen und ein Schuldenstopp ab dem Jahr 2020 zu erzielen.

Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, soll das strukturelle Defizit jährlich um 10% gesenkt werden, was einer Einsparung von 125 Millionen Euro pro Jahr entspricht. Bei seinen Einsparbemühungen wird die Landesregierung vom Bund und der Ländergemeinschaft unterstützt. Bis 2020 wird Schleswig-Holstein jährlich rund 80 Millionen Euro an Konsolidierungshilfen erhalten.

Bereits im Doppelhaushalt 2011/2012 muss das Land gegenüber dem Basisjahr 2010 rund 250 Millionen Euro einsparen.

## **6. Bewertung des Sachverhaltes**

Die Föderalismusreform I zeigt in der Praxis immer deutlicher, dass die Übertragung von Zuständigkeiten und Verantwortung für die Hochschulen vom Bund auf die Länder keine hinreichende Entsprechung in der Verlagerung von Finanzierungsmitteln gefunden hat. Durch den weitgehenden Rückzug des Bundes aus der Bildungspolitik (70% der Kosten für den Hochschulbau werden in Zukunft die Länder tragen) hat der Bund die Länder in einen Wettbewerb um die niedrigsten Kosten gezwungen, zu Lasten von Studierenden, Forschungseinrichtungen, Personal etc.

---

<sup>3</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Die Situation wird noch dadurch verstärkt, dass die Länderhaushalte, insbesondere die der strukturschwächeren Länder, drastische Einsparungen in allen Bereichen, auch im Bildungsbereich vorsehen, so dass absehbar nicht ausreichend Mittel für den Erhalt und den Ausbau des Bildungssystems zur Verfügung stehen werden.

Auf der anderen Seite setzt der Bund im Bereich von Bildung und Forschung weitere Akzente und investiert im Rahmen der Programmförderung rund 12 Mrd. Euro in den kommenden Jahren.

Im Hochschulbau stehen aufgrund des gewählten Verteilungsschlüssels pro Jahr nur noch ca. 17,75 Mio. € an Bundesmitteln zur Verfügung (vorher im Mittel der Jahre 2000 bis 2005 rd. 25,7 Mio. € pro Jahr). Diese Größenordnung ist zwar verlässlich (bis 2013 – erneute Bedarfsprüfung – bzw. 2019 Ende der Kompensationszahlungen), sie reicht allerdings bei weitem nicht aus, um den oben beschriebenen Investitionsstau im Hochschulbau aufzulösen.

Von den Finanzmitteln der Gemeinschaftsaufgabe der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten konnte Schleswig-Holstein bislang nicht partizipieren. Zwar wurde zu jeder Förderrunde ein Forschungsbau beim Wissenschaftsrat angemeldet, dieser scheiterte aber immer an der fehlenden Forschungskohärenz.

Erstmals in diesem Jahr wurde ein Vorhaben – CBBM/Med. Universität Lübeck – positiv begutachtet und zur Förderung ab 2011 empfohlen.

Es bestätigt sich, dass von den 30% überwiegend diejenigen Länder profitieren, die bereits relativ gut ausgestattet waren – sowohl finanziell als auch mit entsprechender Forschungsinfrastruktur. Die finanzstarken Länder stellen erheblich mehr Anträge und haben damit, alleine auch aus statistischen Gründen, mehr Erfolg in den entsprechenden Gremien.

Faktisch hat damit die Stärkung der Kompetenztrennung dazu geführt, das schon zu HBFG-Zeiten vorhandene Ungleichgewicht in der Hochschullandschaft weiter zu vergrößern.

Diese Abwärtsspirale erhält zusätzlichen Schub durch die Förderprogramme und Initiativen des Bundes, die eine Ko-Finanzierung der Länder zwingend voraussetzen.

Die Nachhaltigkeit ist bei der derzeitigen Finanzausstattung der Länder und die zu erwartende finanzielle Entwicklung in keiner Weise gegeben.

Mit diesen Programmen konterkariert der Bund einerseits gezielt die an sich gestärkten Kompetenzen der Länder, da er über diese Programme stärker Einfluss auf die Bildungspolitik nehmen kann. Andererseits gilt auch hier, dass die finanziell gut ausgestatteten Länder die erforderliche Ko-Finanzierung leichter erbringen können als etwa Schleswig-Holstein. Das Neuverschuldungsverbot, das Schleswig-Holstein wegen der Ausgleichszahlungen des Bundes (80 Mio. € pro Jahr) besonders hart trifft, macht eine Beteiligung des Landes an diesen Programmen fast unmöglich.

Somit zeichnet sich eine Entwicklung ab, die aus Sicht des Landes nicht hinnehmbar ist: Durch gezielte Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Schleswig-Holstein konnte beispielsweise im Bereich der Forschung ein so hohes Maß an Exzellenz aufgebaut werden, dass die notwendige Weiterfinanzierung für nachhaltige Strukturentwicklungen nur zulasten anderer wesentlicher Bereiche aufgebracht werden kann.

Die konsequente Folge dieser Entwicklung ist ein zunehmendes und sich beschleunigendes Auseinanderdriften zwischen reichen und armen Bundesländern. Die vom Bund aufgelegten Sonderprogramme und Initiativen sind nur scheinbar geeignete Ausgleichsinstrumente. In der Praxis erweisen sie sich als nicht zielführend und nicht nachhaltig.

Auch im Bereich des Hochschulpersonals hat die Föderalismusreform zu erheblichen Konsequenzen geführt. In der Besoldung nutzen die Länder die Möglichkeit, vom Bundesbesoldungsgesetz abzuweichen (z.B. bzgl. Vergaberahmen, Ruhegehaltsfähigkeit von befristeten Zulagen etc.). Das Abkommen der Länder, dass Professoren innerhalb der ersten drei Jahre nach einer Berufung wegen der getätigten Investitionen nicht an eine andere Hochschule berufen werden dürfen (Wegberufungsverbot), wurde von einigen Ländern aufgekündigt. Vor allem die finanzstarken Länder nutzen ihre Möglichkeiten, um im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu bestehen.

Auch dieses führt zu einem Auseinanderdriften zwischen armen und reichen Ländern mit erheblichen Konsequenzen auf die Lehre und die Forschung.

## 7. Handlungsoptionen

Gegenwärtig gibt es folgende Möglichkeiten für den Bund, im Bildungsbereich den Ländern Finanzmittel zukommen zu lassen:

- Nach Art. 91a GG wirkt der Bund in den Bereichen
  - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
  - Verbesserung der Agrarstruktur
  - und des Küstenschutzesbei der Erfüllung von Landesaufgaben mit, wenn diese für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.
- Art 91b GG ermöglicht bei überregionaler Bedeutung das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von
  - Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen,

- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen und
  - Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- Aufgrund von Art. 104b GG kann der Bund, sofern er eine Gesetzgebungskompetenz hat, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionsvorhaben gewähren, die
    - zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts,
    - zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
    - zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Die defizitäre Bildungssituation in Schleswig-Holstein und die negativen finanziellen Auswirkungen der Föderalismusreform unterstreichen den akuten Handlungsbedarf. Das wissenschaftspolitische Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es deshalb, zusätzliche Finanzierungsmittel für die dringend erforderlichen Aufgaben im Hochschulsystem, im Hochschulbau sowie in Lehre und Forschung zu gewinnen.

Es hat sich gezeigt, dass der Bund über die notwendigen Finanzmittel, nicht aber über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügt; bei den Ländern verhält es sich überwiegend genau umgekehrt: Sie verfügen über die Zuständigkeiten, nicht aber über ausreichende Finanzmittel. Eine Lösung dieser Fehlentwicklung kann in realistischer Weise nur darin bestehen, dass der Bund auch im Hochschulbereich in größerem Umfang finanzieren kann. Dabei sind in der Beziehung des Bundes zum Land mehrere Varianten denkbar, die zur Erreichung des wissenschaftspolitischen Ziels des Landes führen. Sie können u.U. auch miteinander kombiniert werden.

Das Kooperationsverbot muss zumindest insoweit modifiziert werden, als es einer umfangreicheren Mitfinanzierung des Bundes in einzelnen Ländern entgegensteht. Ferner sind Lösungen zu erarbeiten, die eine ausgewogene Mittelverteilung unter Berücksichtigung der Strukturschwäche des Landes gewährleisten.

Dabei müssen alle denkbaren Lösungen dem Gebot der Nachhaltigkeit genügen; sie bedürfen zudem als genereller Voraussetzung der Strukturschwäche des jeweiligen Landes respektive der Länder.

### **Option 1:**

Dem Bund werden unter teilweiser Zurücknahme der Ergebnisse der Föderalismusreform I wieder Kompetenzen eingeräumt. Der Bund fördert die Hochschulen in ihren Aufgaben von Lehre und Forschung einschließlich Infrastruktur über einen Strukturfonds. Die Verteilung der Fondsmittel erfolgt über festzulegende Kriterien, die die Strukturbe-

dingungen der Länder berücksichtigen und verhindern, dass der überwiegende Anteil der Fondsmittel an die strukturstarken Länder fließt.<sup>4</sup>

Da eines der erklärten Ziele der Föderalismusreform I die Entflechtung der Mischfinanzierungen und die klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern war, wird eine (teilweise) Rückverlagerung von Kompetenzen im Bildungsbereich auf den Bund nicht ohne eine Änderung des Grundgesetzes möglich sein. Denkbar wäre eine Ausnahme in Art. 104b GG für den Bildungs- bzw. (einschränkender) den Hochschulbereich, die etwa – beispielsweise in Anlehnung an die Möglichkeit der „Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ (Art. 104 b Abs 1 Nr. 3 GG) auch die „Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einschließlich Infrastruktur“ ermöglicht.

Dafür bedarf es einer 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat für eine Verfassungsänderung, die zusätzliche Mittel des Bundes für die Länder ermöglicht. Ein Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass der Bund damit gezielt einzelne Länder fördern dürfte bzw. – bei Förderung aller Länder – regionale Differenzierungen aus sachlichen Gründen erlaubt sind.

### **Option 2:**

Dem Bund werden in Abstimmung mit den Ländern Kompetenzen zur Finanzierung von einzelnen Hochschulen nach dem schweizerischen Modell (ETH Zürich) übertragen. Der Bund wäre damit gesamtverantwortlich für die Entwicklung ausgewählter Hochschulen. Er müsste sowohl die Finanzierung der Lehre und Forschung übernehmen sowie Investitionen für infrastrukturelle Maßnahmen tätigen.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für Errichtung und Betrieb von Hochschulen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zwar bei den Ländern, doch sind Ausnahmen für Hochschulen in nichtstaatlicher, privater oder freier Trägerschaft möglich (für Schleswig-Holstein geregelt in §§ 76 ff HSG). Bund und Sitzland müssten sich auf die Übertragung einer Hochschule auf den Bund verständigen, der Bund müsste die staatliche Anerkennung dieser dann in „freier Trägerschaft“ befindlichen Hochschule beantragen, das Land wäre Genehmigungsbehörde. Für den speziellen Bereich der Bundeswehr gibt es das bereits, darüber hinaus gibt es mit der Viadrina in Frankfurt/Oder auch eine „normale“ Universität in gemeinsamer (Stiftungs-)Trägerschaft zwischen Bund, Sitzland und einzelnen Wirtschaftsunternehmen.

---

<sup>4</sup> Als Kriterien kommen etwa die durchschnittlichen Ausgaben eines Landes pro Studierenden bzw. die Unterschreitung dieses Durchschnittsbetrages um einen Faktor in Betracht. Es sind aber auch andere Schlüssel denkbar, z.B. das Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung oder Forschungsausgaben aus der Wirtschaft. Die Mechanismen könnten sich an den herkömmlichen Bund-Länder-Finanzausgleich anlehnen.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses Konstrukts ist zwar umstritten, zu einer gerichtlich Überprüfung ist es aber (bisher) noch nicht gekommen. Insofern bleibt zu überprüfen, ob diese Option in „größerem Stile“ mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder ob es auch hierfür einer Lockerung der Verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung bedarf.

### **Option 3:**

Der Bund übernimmt die Gesamtverantwortung für besonders zukunftsorientierte Themenbereiche, die für die Entwicklung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland von besonderer Relevanz sind (z.B. Medizin, erneuerbare Energien). Dazu übernimmt der Bund die Finanzierung von an den Schwerpunktthemen beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Lehre, Forschung und Infrastruktur.

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie zu Option 2, wobei einerseits eine Analogie zu den Bundeswehrhochschulen denkbar wäre, andererseits die „zukunftsorientierten Themen“ immer wieder neu definiert und damit die Finanzierung bestimmter Bereiche durch den Bund entsprechend angepasst werden müssten.

### **Option 4:**

Die Zuständigkeit für die Hochschulen verbleibt bei den Ländern. Ein erhöhter Mittelzufluss des Bundes an die Länder erfolgt über eine Veränderung der Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens im Verhältnis Bund und Länder: z.B. von derzeit 65% (Bund) zu 35% (Land) auf z.B. 60%:40%. Der höhere Anteil der Länder würde an die Auflage höherer Bildungsausgaben geknüpft werden. Bei einer solchen Umverteilung wäre es denkbar, die Bedarfe der Länder anders als bisher üblich zu berücksichtigen.

### **Option 5:**

Aufgrund des Postulats aus Artikel 72 Abs. 2 GG (Gleichgewichtigkeit der Lebensverhältnisse) und letztlich aus Artikel 107 Abs. 2 letzter Satz GG könnte Schleswig-Holstein eine über den Finanzausgleich hinausgehende sog. Ergänzungszuweisungen des Bundes erwirken. Dies wäre im Rahmen des geltenden Rechts möglich, steht aber unter der sehr engen Voraussetzung der „Leistungsschwäche“ Sinne einer mangelnden Fähigkeit des Landes, mit den nach dem horizontalen Finanzausgleich (zwischen den Ländern) vorhandenen Mitteln seine verfassungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen. Grund können die Finanzausstattung oder Sonderlasten sein, die das Land zu tragen hat.

Ergänzungszuweisungen dürfen nicht dazu dienen, „augenblicksbedingte Notstände“ zu beheben oder aktuelle Projekte zu fördern. Ebenso wenig darf die Finanzschwäche eine unmittelbare und absehbare Folge politischer Entscheidungen des Landes sein.

**Option 6:**

Der Bund entlastet im Rahmen seiner Sonderprogramme finanzschwache Länder bei der Kofinanzierung ganz oder teilweise. Dies wird etwa beim Hochschulpakt so gehandhabt, bei dem den ostdeutschen Ländern und den Stadtstaaten andere Konditionen zugestimmt werden als den westdeutschen Flächenländern. Die ostdeutschen Länder etwa erhalten Mittel aus dem Hochschulpakt, wenn die Studienanfängerzahlen konstant bleiben. Hierzu bedarf es entsprechender Regelungen im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung, die von allen Ländern mitzutragen sind.

## 8. Anhang

### 1. Studienanfängerquote im Tertiärbereich A in % (2000 und 2008); Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Land	Land des Studienortes						Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung <sup>1)</sup>		
	2008			2000			2008		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Baden-Württemberg	36,2	37,0	35,5	32,3	34,1	30,5	31,5	32,9	30,2
Bayern	35,3	35,0	35,6	29,0	29,5	28,5	27,3	27,6	27,0
Berlin	51,4	50,7	52,3	47,5	45,8	49,4	32,8	33,1	32,5
Brandenburg	26,3	23,1	29,9	19,3	17,8	21,0	28,5	26,2	31,0
Bremen	66,1	69,3	63,2	48,4	49,3	47,7	32,7	33,5	32,0
Hamburg	57,0	62,3	52,3	48,4	54,7	42,3	36,4	40,8	32,4
Hessen	40,8	40,7	41,1	31,7	31,4	32,0	33,8	34,6	33,2
Mecklenburg-Vorpommern	28,7	25,8	31,9	22,4	19,6	25,4	26,2	24,1	28,5
Niedersachsen	29,8	28,5	31,2	26,0	25,2	26,9	29,3	29,6	29,0
Nordrhein-Westfalen	36,2	36,5	35,9	31,9	31,7	32,1	31,6	32,2	31,0
Rheinland-Pfalz	38,7	36,5	41,0	29,5	27,7	31,5	29,4	29,6	29,4
Saarland	29,3	27,1	31,6	27,2	26,9	27,6	32,7	32,3	33,2
Sachsen	38,3	37,9	38,8	29,3	28,7	29,8	28,9	26,9	31,0
Sachsen-Anhalt	30,1	26,2	34,4	23,2	20,4	26,2	33,8	29,0	39,0
Schleswig-Holstein	26,3	26,7	26,0	20,7	20,8	20,6	27,3	28,2	26,4
Thüringen	32,4	30,1	35,0	22,9	21,7	24,1	30,8	28,7	33,0
Stadtstaaten	54,8	56,3	53,6	48,0	48,8	47,2	33,8	35,4	32,4
Flächenstaaten	34,6	34,0	35,3	28,8	28,5	29,1	30,1	30,1	30,2
Deutschland	36,2	35,7	36,8	30,2	30,0	30,5	30,4	30,5	30,4
OECD-Durchschnitt	55,9	49,5	62,5	44,2	39,8	47,2	X	X	X

1) Die Angaben in den Spalten "Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung" beziehen sich auf die Studienanfänger mit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

## 2. Abschlussquoten im Tertiärbereich A und in weiterführenden Forschungsprogrammen in % (2008); Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Land	Studiengänge Tertiärbereich A (Erstabschluss)			Weiterführende Forschungsprogramme (Promotionsquote)	
	alle Studiengänge	Anteil der Absolventen nach Dauer des Bildungsprogrammes in %			
		3 bis zu weniger als 5 Jahre	5 bis 6 Jahre	mehr als 6 Jahre	
Baden-Württemberg	27,4	45	55	a	3,0
Bayern	23,5	39	61	a	2,5
Berlin	31,7	41	59	a	4,0
Brandenburg	18,3	55	45	a	1,2
Bremen	47,8	54	46	a	3,6
Hamburg	27,7	36	64	a	3,3
Hessen	27,6	43	57	a	2,7
Mecklenburg-Vorpommern	20,0	50	50	a	2,2
Niedersachsen	26,0	52	48	a	2,4
Nordrhein-Westfalen	26,0	45	55	a	2,2
Rheinland-Pfalz	24,6	42	58	a	1,8
Saarland	19,0	38	62	a	2,3
Sachsen	25,6	40	60	a	2,5
Sachsen-Anhalt	22,0	63	37	a	1,8
Schleswig-Holstein	18,1	52	48	a	1,8
Thüringen	22,8	45	55	a	2,1
Stadtstaaten	32,3	41	59	a	3,7
Flächenländer	24,8	45	55	a	2,4
Deutschland	25,5	45	55	a	2,5
OECD-Durchschnitt	38,0	X	X	X	1,4

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

### 3. Jährliche Ausgaben für Bildungseinrichtungen pro Schüler / Studierenden (2007); Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Land	Primarbereich	Sekundarbereich			Tertiärbereich (ohne ISCED 5B)		Primar- bis Tertiär- bereich
	ISCED 1	ISCED 2	ISCED 3	Insgesamt	ISCED 5A/6	ISCED 5A/6 (ohne FuE)	ISCED 1-6
	EUR						
Baden-Württemberg	4 500	5 800	8 200	6 700	15 000	8 500	7 200
Bayern	5 000	6 200	9 100	7 200	13 900	7 900	7 500
Berlin	5 300	6 700	7 900	7 200	12 600	7 000	7 900
Brandenburg	4 600	6 600	6 700	6 700	9 600	6 300	6 700
Bremen	4 900	5 600	7 900	6 600	12 400	7 200	7 600
Hamburg	5 800	6 900	8 400	7 500	11 900	7 300	8 100
Hessen	4 700	6 000	8 200	6 800	12 700	8 000	7 200
Mecklenburg-Vorpommern	5 000	6 400	6 600	6 500	11 900	8 000	7 000
Niedersachsen	4 600	5 600	8 500	6 500	15 300	9 100	6 900
Nordrhein-Westfalen	4 300	5 300	7 900	6 100	11 100	6 400	6 400
Rheinland-Pfalz	4 800	5 400	8 800	6 500	9 900	6 400	6 600
Saarland	4 300	4 900	7 700	6 000	14 200	8 700	6 600
Sachsen	5 200	6 700	7 200	6 900	12 800	7 500	7 500
Sachsen-Anhalt	5 900	7 300	7 300	7 300	10 900	6 900	7 500
Schleswig-Holstein	4 500	5 300	8 100	6 300	12 800	7 300	6 400
Thüringen	5 800	7 700	8 500	8 100	11 900	7 300	8 000
Deutschland	4 700	5 800	8 100	6 700	12 600	7 400	7 000
OECD-Durchschnitt	5 700	6 500	7 400	7 000	m	m	7 000
	US-Dollar (KKP) <sup>1)</sup>						
Deutschland	5 500	6 900	9 600	7 800	14 900	8 700	8 300
OECD-Durchschnitt	6 700	7 600	8 700	8 300	m	m	8 200

1) Der Umrechnungsfaktor zwischen Euro und US-Dollar (Kaufkraftparität) beträgt 1,175.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

#### 4. Öffentliche Gesamtausgaben für Bildung in % des BIP (2007); Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Land	Primar-, Sekundar- und postsekundärer nichttertiärer Bereich	Tertiärbereich	Primar- bis Tertiärbereich
	ISCED 1 - 4	ISCED 5/6	ISCED 1 - 6
Baden-Württemberg	2,7	1,1	3,8
Bayern	2,5	0,9	3,4
Berlin	3,3	2,1	5,4
Brandenburg	3,7	1,1	4,8
Bremen	2,1	1,4	3,5
Hamburg	1,9	1,1	3,0
Hessen	2,4	1,0	3,4
Mecklenburg-Vorpommern	3,8	1,5	5,4
Niedersachsen	3,4	1,1	4,6
Nordrhein-Westfalen	2,9	1,1	4,0
Rheinland-Pfalz	3,2	1,1	4,3
Saarland	2,6	1,0	3,6
Sachsen	3,4	1,7	5,1
Sachsen-Anhalt	3,8	1,3	5,1
Schleswig-Holstein	3,2	1,0	4,2
Thüringen	4,0	1,4	5,4
Deutschland	2,9	1,1	4,0
OECD-Durchschnitt	3,5	1,2	m

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

5. Zahlenmäßiges Studierende-Lehrkräfte-Verhältnis im Tertiärbereich (ISCED 5A/6, 1996 und 2008); Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2010

Land	2008				1996			
	insgesamt	Universitäten		Fachhochschulen	insgesamt	Universitäten		Fachhochschulen
		insgesamt	ohne Humanmedizin			insgesamt	ohne Humanmedizin	
Baden-Württemberg	9,2	7,5	10,0	19,2	11,0	9,7	12,4	19,9
Bayern	10,0	8,1	11,1	23,5	12,8	11,2	15,1	25,8
Berlin	11,1	9,6	13,2	24,3	10,9	10,3	12,9	17,8
Brandenburg	16,0	14,8	14,8	19,4	7,4	7,1	7,1	8,9
Bremen	14,1	11,1	11,1	29,2	14,4	11,7	11,7	27,6
Hamburg	12,0	10,3	13,6	21,5	13,4	12,1	14,3	21,3
Hessen	11,9	9,7	12,3	23,9	14,2	12,2	15,3	26,0
Mecklenburg-Vorpommern	10,2	8,6	13,7	20,9	5,7	5,0	7,3	12,2
Niedersachsen	10,6	9,1	11,1	19,5	14,9	13,7	17,6	22,7
Nordrhein-Westfalen	13,9	12,1	15,3	23,8	18,7	17,1	20,6	30,6
Rheinland-Pfalz	16,5	14,6	18,4	23,7	13,9	12,1	14,8	22,3
Saarland	8,8	7,7	11,6	21,2	10,9	10,0	15,5	21,9
Sachsen	10,9	9,1	11,2	25,1	6,5	5,6	6,7	12,7
Sachsen-Anhalt	11,1	8,2	11,5	25,9	5,4	4,5	5,9	13,3
Schleswig-Holstein	11,2	8,4	14,4	30,5	11,9	8,4	14,1	31,5
Thüringen	10,8	8,8	11,1	24,4	6,3	5,3	6,7	16,8
Deutschland	11,5	9,6	12,6	22,8	12,7	11,3	14,4	22,9
OECD-Durchschnitt	16,2	m	m	m	15,3	m	m	m

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder.